

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Deniz Celik und
Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE) vom 19.11.20**

und Antwort des Senats

**Betr.: Infektionen mit dem Coronavirus bei Menschen ohne Papiere – Welche
Hilfsmaßnahmen gibt es und wie wirkungsvoll sind diese?**

Einleitung für die Fragen:

Menschen ohne Papiere haben gemäß §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anspruch auf eine medizinische Grundversorgung. Der hierfür benötigte Krankenschein muss beim Sozialleistungsträger beantragt werden, der wiederum laut § 87 Absatz 2 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet ist, diese Menschen an die Ausländerbehörde zu melden.

Senat beziehungsweise zuständige Behörde erfassen laut Drs. 22/334 statistisch nicht, wie viele Anträge auf Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG gestellt, bewilligt oder abgelehnt werden. Auch die Beantragungen von Kostenerstattungen der Krankenhäuser und Ärzte/-innen gemäß § 6a AsylbLG oder § 25 SGB XII wird nicht erfasst.

Die circa 22.000 Menschen ohne formale Aufenthaltspapiere (Stand 2009), die in der Hansestadt leben, werden von verschiedenen medizinischen Anlaufstellen, allen voran der Clearingstelle, angesiedelt beim Flüchtlingszentrum Hamburg, unterstützt. Allerdings stellt die Corona-Pandemie sowohl erkrankte Menschen ohne Papiere, als auch die jeweiligen medizinischen Anlaufstellen vor große Herausforderungen.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Grundsätzlich haben alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung. Die Versorgung wird über die gesetzliche (oder private) Krankenversicherung, die Hilfen zur Gesundheit im Rahmen der Sozialhilfe oder über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sichergestellt. Auch Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten, haben im Rahmen des AsylbLG einen Anspruch auf Leistungen der Gesundheitsversorgung.

Zusätzlich hält Hamburg mit der Clearingstelle Gesundheitsversorgung Ausländer eine Anlaufstelle vor, bei der sich Menschen ohne Papiere vertraulich und auf Wunsch anonym hinsichtlich einer Integration in die medizinischen und existenzsichernden Regelsysteme beraten können. Erklärtes Ziel ist die Integration der Hilfesuchenden in die bestehenden Regelsysteme.

In den vergangenen Jahren wurden rund 30 Prozent der vorsprechenden Personen in das Regelsystem integriert. Sollte eine Integration nicht oder nicht kurzfristig möglich sein, können etwaige Behandlungskosten aus einem Notfallfonds übernommen werden. Das Budget des Notfallfonds wurde im Laufe der vergangenen Jahre an die aktuellen Entwicklungen angepasst, siehe auch Drs. 22/97 und 22/168. Hierfür stellt die Clearingstelle eine Kostenübernahmeerklärung aus und vermittelt die Betroffenen direkt an eine Arztpraxis oder ein Krankenhaus und unterstützt bei Bedarf durch Terminkoordinierung.

Dabei ist ein vorheriger Besuch einer Arztpraxis keine Voraussetzung für eine Unterstützung durch die Clearingstelle.

Die Clearingstelle hatte seit dem Beginn der Pandemie durchgehend geöffnet und ist weiterhin, gegebenenfalls telefonisch oder per E-Mail, ansprechbar und führt Beratungen durch. Anfragen zu COVID-19 nehmen derzeit nur einen sehr kleinen Teil in den Beratungen der Clearingstelle ein. Bisher konnten die Fälle über Ärztinnen und Ärzte aus dem Netzwerk getestet beziehungsweise behandelt werden. Zukünftig soll es hier noch ergänzende Verfahren geben. Die Überlegungen sind hierzu jedoch noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften des Flüchtlingszentrums Hamburg (Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH) und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) wie folgt:

Frage 1: *Wie sind die konkrete medizinische Versorgungslage, die Diagnostik- und die Behandlungsmöglichkeiten für Menschen ohne Papiere, die die für COVID-19 typische Symptomatik aufweisen?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie viele Menschen ohne Papiere wurden im Zeitraum 01.04.2020 bis 19.11.2020 positiv auf COVID-19 getestet?*

Antwort zu Frage 2:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Das bezirkliche Gesundheitsamt erhebt nur Daten, deren Erhebung und Dokumentation durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt und begründet sind. Die Fallzahl von getesteten Menschen ohne Papiere ist hiervon nicht mit umfasst.

Frage 3: *An welche Institutionen können sich Menschen ohne Papiere generell wenden, wenn sie die für COVID-19 typische Symptomatik aufweisen (zum Beispiel Hausärzte, Teststationen, Krankenhäuser, medizinische Anlaufstellen, Clearingstelle des Flüchtlingszentrums, andere)? Bitte nicht mit Verweis auf Drucksachen antworten.*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Welche medizinischen Angebote stehen Menschen ohne Krankenversicherungsschutz während des aktuellen „Lockdown light“ noch zur Verfügung? Bitte nach Bezirken, Trägern und aktuellem Angebot auflisten.*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Drs. 22/97. Da es sich um ehrenamtliche Angebote handelt, deren Träger eigenständig und ohne Absprache mit staatlichen Stellen agieren, hat der Senat keine Kenntnisse über die derzeitigen Angebote. Bezüglich der Clearingstelle siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie werden die Träger, die medizinische Angebote für Menschen ohne Papiere machen, mit persönlicher Schutzausrüstung versorgt? Bitte auflisten nach Trägern und den zur Verfügung gestellten Materialien.*

Antwort zu Frage 5:

Seit Beginn der Pandemie versorgt die Sozialbehörde alle Träger, die medizinische Angebote für Menschen ohne Papiere machen, mit persönlicher Schutzausrüstung nach Bedarf. Eine detaillierte Auflistung würde eine händische Auswertung erfordern, die in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 6: *In welcher Weise bekommen die Träger, die medizinische Angebote für Menschen ohne Papiere machen, auch Zugang zu Corona-Schnelltests und wie ist die Finanzierung geregelt?*

Antwort zu Frage 6:

Die erste Lieferung von Antigen-Schnelltests an Träger, die medizinische Angebote für Menschen ohne Papiere machen, ist am 20. November 2020 aus dem Bestand der Sozialbehörde erfolgt. Diese sind nach der derzeitigen Corona-Testverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger bestimmt.

Frage 7: *Wer übernimmt die Kosten für die COVID-19-Diagnostik?*

Antwort zu Frage 7:

Die Kostenfrage ist derzeit in der Testverordnung geregelt (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Test-VO_BAnz_AT_141020.pdf). Erfolgt die molekulare Untersuchung der Probe im Institut für Hygiene und Umwelt, werden die Kosten der Laboruntersuchung von der Sozialbehörde finanziert.

Frage 8: *Wie sind die genauen Abläufe, wenn Menschen ohne Papiere die bundesweite Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117 anrufen, um sich hier in Hamburg in Bezug auf die für COVID-19 typische Symptomatik beraten zu lassen?*

Frage 9: *Welche Postleitzahl können Menschen ohne Papiere bei der Hotline 116117 angeben, um nach Hamburg durchgestellt zu werden?*

Frage 10: *In welchen Sprachen ist der bundesweite ärztliche Bereitschaftsdienst unter 116117 auskunftsfähig und in welchen Sprachen kann Menschen geholfen werden, die nach Hamburg durchgestellt wurden?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Über den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 erfolgt grundsätzlich keine ausführliche Beratung. Eine Testung von Menschen ohne Papiere mit Symptomen erfolgt hierüber bislang nicht. Eine entsprechende Erweiterung wird aktuell geprüft. Die Angabe einer beliebigen Hamburger Postleitzahl würde ausreichen, um nach Hamburg geroutet zu werden.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst arbeitet nach Vorgaben des SGB V. Dort ist festgelegt, dass die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nur in deutscher Sprache angeboten werden. Dies gilt also auch für die Dienste der Nummer 116 117 und des Arztrufes. Losgelöst davon hat die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg Flyer für die Inanspruchnahme des Dienstes in mehreren Sprachen erstellt; diese liegen in den Praxen aus.

Frage 11: *Welche weiteren Maßnahmen werden von wem genau eingeleitet, wenn Menschen ohne Papiere positiv auf das Coronavirus getestet wurden? Hier bitte ausführlich eingehen auf etwaige Quarantänen und die Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung.*

Frage 12: *Welche Rolle spielt das Gesundheitsamt im Hinblick auf den Infektionsschutz, um beispielsweise für Menschen ohne Papiere Quarantäne zu verhängen und wo können sich die Betroffenen dann in Quarantäne begeben?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Positiv getestete Menschen werden vom Gesundheitsamt kontaktiert und auf Kontakte hin befragt. Im Anschluss wird mit den Kontaktpersonen Kontakt aufgenommen (Kontaktpersonennachverfolgung). Für positiv getestete Personen sowie für deren Kontaktpersonen der Kategorie I werden Quarantäneanordnungen ausgesprochen. Die Qua-

Quarantäne erfolgt in der Regel in der eigenen Häuslichkeit. Für Menschen, die sich in Hamburg aufhalten, ohne dass es für sie eine eigene Häuslichkeit gibt, stehen Unterkünfte am Oehlecker Ring und an der Holsteiner Chaussee zur Verfügung.

Frage 13: *Was passiert, wenn Menschen nicht bereit sind, sich in eine vorgesehene Quarantäne-Einrichtung zu begeben?*

Antwort zu Frage 13:

Die Quarantäne kann auch unter Anwendung hoheitlicher Maßnahmen durchgesetzt werden. Der Schutz des Betroffenen und der Schutz Dritter hat hierbei oberste Priorität.

Frage 14: *Welche Rolle spielt die Kassenärztliche Vereinigung hier in Hamburg bei Diagnostik und Behandlung von Menschen ohne Papiere, speziell im Fall von COVID-19-Infektionen?*

Antwort zu Frage 14:

Die KVV ist neben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum ärztlichen Bereitschaftsdienst die Betreiberin der 116 117, siehe Antwort zu 8 bis 10.

Frage 15: *Existiert eine Fachanweisung beziehungsweise ein Ablaufplan mit eindeutig benannten Zuständigkeiten und Verfahrensschritten zur Behandlung von Menschen ohne Papiere mit COVID-19-Symptomatik?*

Falls ja, welchen Institutionen liegt diese Fachanweisung beziehungsweise der Ablaufplan vor? Bitte auch beifügen oder verlinken.

Antwort zu Frage 15:

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 16: *Wie wird mit Menschen ohne Papiere verfahren, wenn die Behandlung mit COVID-19-Erkrankungen einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht? Wer übernimmt in einem solchen Fall die Kosten?*

Antwort zu Frage 16:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 17: *Können sich Menschen ohne Papiere auch an die Clearingstelle des Flüchtlingszentrums wenden, wenn sie die für COVID-19 typische Symptomatik aufweisen?*

Antwort zu Frage 17:

Siehe Vorbemerkung. Das Flüchtlingszentrum bietet keine medizinische Beratung an. Im Rahmen seines Beratungsauftrags verweist es Menschen mit und ohne Aufenthaltsstatus, die Fragen zum Coronavirus oder zur Symptomatik haben, an die einschlägigen Stellen wie zum Beispiel die Corona-Hotline der Sozialbehörde sowie die mehrsprachigen Informationen auf www.hamburg.de/coronavirus.

Frage 18: *Falls ja, wie geht es dann genau weiter? Wie sind die genauen Bedingungen in der Clearingstelle, um Menschen mit für COVID-19 typischen Symptomen angemessen beraten und weiterleiten zu können? Bitte hier ausführlich hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse im Flüchtlingszentrum antworten.*

Antwort zu Frage 18:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 17.

Ergänzend ist festzuhalten, dass das Flüchtlingszentrum für Menschen mit Verdacht auf eine COVID-19-Infektion telefonisch oder auf Wunsch auch per E-Mail die Beratung anbietet. Die Räumlichkeiten und Hygiene-Schutzmaßnahmen sind nicht so ausgelegt, dass Menschen mit COVID-19-Infektion oder verdächtigen Symptomen im Hinblick auf den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der anderen Ratsuchenden die Räumlichkeiten aufsuchen können.

Falls ein Test oder eine Behandlung indiziert sind, führt das Flüchtlingszentrum das Clearingverfahren telefonisch durch und stellt, sofern keine Eingliederung ins Regelsystem möglich ist, eine Kostenübernahmebestätigung aus, die der behandelnden Arztpraxis oder dem behandelnden Krankenhaus per Fax oder per Post übersandt wird.

Frage 19: *Falls ja, an wen kann die Clearingstelle Menschen ohne Papiere, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, verweisen und wie kommen positiv getestete Menschen dort hin?*

Antwort zu Frage 19:

Siehe Antwort zu 12. Bei Behandlungsbedarf erfolgt ein Verweis an ein Krankenhaus.